

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen  
noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**  
gez. Ackermann, Dekanat FB G

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs 3 - Erziehungswissenschaften der Bergischen  
Universität - Gesamthochschule Wuppertal Vom 30.Juli 1986  
einschließlich  
der Satzung zur Änderung vom 16.10.1989 und  
der zweiten Satzung zur Änderung vom 10.12.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**§1**

**Promotionsrecht**

- (1) Der Fachbereich 3 - Erziehungswissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für fachwissenschaftliche Arbeiten oder eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) für fachdidaktische Arbeiten. Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (Dr. phil. h.c., Dr. paed. h.c.) verleihen (s. § 19).

**§2**

**Promotionsausschuss**

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich vier Professoren bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei, die die Voraussetzungen nach §49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG erfüllen, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student an.
- (3) Die Professoren bzw. Habilitierten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:  
für Professoren bzw. Habilitierte zwei Jahre,  
für wissenschaftliche Mitarbeiter zwei Jahre,  
für den Studenten ein Jahr.  
Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 sowie zu §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 3, 9 Abs. 2 und 1.0 Abs. 2 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen  
noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professoren bzw. Habilitierten seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### **§3**

#### **Aufgaben des Promotionsausschusses**

- (1) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest.
  2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
  3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzenden.
  4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
  5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn der Promovend Widerspruch erhebt.
  6. Er entscheidet über die Widersprüche gemäß §3, §9 Abs. 4, §12 Abs. 4 und 7 sowie § 18 Abs. 27. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
  8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18.
  9. Er nimmt Vorschläge für Ehrenpromotionen entgegen und beauftragt eine Kommission mit ihrer Prüfung.
- (2) Ist eine Dissertation im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuss auf Antrag des oder der Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.
- (3) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

### **§4**

#### **Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt einen Vorsitzenden. Dieser muss die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG besitzen.
- (2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG gehören bzw. habilitiert sein. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag des Promovenden benannt werden, sofern ein solcher Vorschlag vorliegt (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2 und § 11 Abs. 1). Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Mitglieder anderer Fachbereiche der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

### **§5**

#### **Aufgaben der Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation (vgl. § 11 Abs. 1).

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

## **§6**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
  1. ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis;
  2. für Ausländer eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
  3. a) ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder  
b) ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder  
c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG;
  4. eine mindestens viersemestrige erfolgreiche Studienzeit in allen Promotionsfächern (Seminarscheine), in der Regel die beiden letzten Semester an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal.
- (2) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Sinne von § 90 Abs. 5 Satz 2 WissHG als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertretern.

## **§7**

### **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. oder Dr. paed. an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
  1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf des Promovenden darlegt;
  2. die Nachweise über die in § 6 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren;
  3. die Dissertation in maschinenschriftlicher Mutterkopie sowie drei gebundene oder geheftete Kopien;
  4. im Fall der Gruppenarbeit; ein von dem Promovenden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung ihrer Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung dieser Arbeit im Promotionsverfahren;

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

5. eine Erklärung des Promovenden, dass er die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst hat;
  6. im Fall der Gruppenarbeit: eine Erklärung des Promovenden, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben;
  7. eine Erklärung des Promovenden, dass er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
  8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
  9. Benennung der drei Fächer (ein Hauptfach und zwei Nebenfächer) für die mündliche Prüfung (vgl. § 13 Buchstabe b);
  10. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verfließen sind und der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
1. der Name des Professors gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. des Habilitierten, der die Dissertation betreut hat;
  2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
  3. eine Erklärung, ob der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
  4. ein Verzeichnis der vom Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

## **§ 8**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat, sofern der Promotionsausschuss nicht abhilft.

## **§ 9**

### **Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren**

- (1) Der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Der Promovend kann gegen die Ablehnung seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben oder seinen Rücktritt widerrufen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Treten bei einer Gruppenpromotion einzelne Gruppenmitglieder vom Verfahren zurück, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt.

## **§10**

### **Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Gebieten der „Pädagogik“, der „Psychologie“, der „Sportwissenschaft“ oder der „Technologie und Didaktik der Technik“ behandeln, für das im Fachbereich 3 mindestens ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Dissertation kann auch aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn dieser im theoretischen und methodischen Gehalt sowie hinsichtlich des Arbeitsaufwandes einer Einzelarbeit entspricht.
- (4) Besteht die Dissertation aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, so muss dieser Teil hinsichtlich der Urheberschaft klar erkennbar und für sich bewertbar sein.

## **§11**

### **Begutachtung der Dissertation**

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden in der Regel zwei, höchstens aber vier Gutachten erstattet. Sofern ein Professor mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll er zum ersten Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für einen der Gutachter zu. Der Vorgeschlagene muss Professor mit der Qualifikation nach §49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. Habilitierter sein. Als weitere Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Professoren oder Habilitierte der Fachrichtung der vorgelegten Dissertation.
- (2) Die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen  
noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten. Jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 12 Abs. 4 haben. Der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 15 Abs. 4).

- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:
- |                                    |   |   |
|------------------------------------|---|---|
| rite (genügend)                    | = | eine den Anforderungen entsprechende Leistung;          |
| cum laude (gut)                    | = | eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;           |
| magna cum laude (sehr gut)         | = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| summa cum laude (mit Auszeichnung) | = | eine besonders hervorragende Leistung.                  |
- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht durch Professoren und Habilitierte des Fachbereichs 3 im Dekanat ausgelegt. Stellungnahmen hierzu müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (5) Die Gutachten werden dem Promovenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Promovend kann dazu in einer Frist von höchstens vier Wochen schriftlich Stellung nehmen,

## **§ 12**

### **Entscheidung über die Dissertation**

- (1) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung, der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11).
- (3) Die Annahme der Dissertation ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den oder die Promovenden abhängig. Wird bei einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit der Beitrag einzelner Promovenden als Dissertation den betreffenden Promovenden zur Überarbeitung

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen  
noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

zurückgegeben, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen dadurch unberührt. Vor einem Beschluss über die Rückgabe ist der Betreuer der Arbeit zu Rate zu ziehen.

1. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind dem Promovenden: vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
  2. Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
  3. Reicht der Promovend die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (5) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
1. Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung des Betreuers der Arbeit.
  2. Bei der Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 bei den Prüfungsakten. Wird bei einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit der Beitrag einzelner Promovenden als Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen dadurch unberührt. Die einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

### **§13**

#### **Mündliche Prüfung**

Der Promovend hat die Wahl zwischen zwei Verfahren der mündlichen Prüfung.

a) Disputation

- (1) Die Prüfung soll dazu dienen, die Fähigkeit des Promovenden nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.
- (2) Die Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.
- (3) Jeder Promovend wird einzeln geprüft. Bei Promovenden, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfasst haben, können die Prüfungen auf

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen  
noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

Wunsch der Promovenden zusammengelegt werden.

- (4) Die Prüfung dauert bei einem Promovenden in der Regel zwei Stunden. Sie verlängert sich um höchstens eine Stunde für jeden weiteren Promovenden. Es sollen in der Regel nicht mehr als drei Promovenden gleichzeitig geprüft werden. In Ausnahmefällen, die sich aus Absatz 3 ergeben können, entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) An der Prüfung können andere Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern der Promovend sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Unmittelbar nach der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertung fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

#### b) Rigorosum

- (1) Der Promovend wird im Hauptfach und in beiden Nebenfächern geprüft.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde und in den beiden Nebenfächern jeweils eine halbe Stunde. Bei jeder Teilprüfung muss ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein. Über den Verlauf und das Ergebnis jeder mündlichen Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Jeder Prüfer setzt unmittelbar nach der abgenommenen Prüfung in seinem Fach das Prädikat für diese Teilprüfung fest § 11 Abs. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (4) unmittelbar nach der letzten Teilprüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis, ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertung fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (5) Werden die Leistungen des Promovenden in einem Fach als nicht ausreichend bezeichnet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Bereits bestandene Teilprüfungen werden nicht wiederholt.

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen  
noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

## **§14**

### **Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Der Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (2) Der Dekan des Fachbereichs 3 stellt dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält.

## **§15**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder

- a) 85 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Masterfiche und 83, weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, oder
- e) 6 Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, in den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität -Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt, in den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Von den unter Buchstaben a und d genannten Exemplaren leitet der Dekan 80 Stück, von den unter Buchstaben b und c genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Bei dem unter Buchstabe d aufgeführten Fall wird der Universitätsbibliothek zusätzlich der Masterfiche übersandt.

## **§16**

### **Vollzug der Promotion**

- (1) ist die Dissertation gemäß § 15 veröffentlicht, so vollzieht der Dekan des Fachbereichs 3 die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält die Bezeichnung der Promotionsfächer, den Titel der Dissertation und ihre Bewertung sowie die Bewertung der Gesamtprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereichs 3 versehen und von dem Dekan und dem Rektor der Bergischen Universität -Gesamthochschule Wuppertal unterschrieben. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen  
noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) bzw. eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) zu führen.

## **§17**

### **Ungültigkeit der Promotion**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

## **§18**

### **Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann der Betroffene Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§19**

### **Ehrenpromotion**

Eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c. oder Dr. paed. h.c.) - für besondere wissenschaftliche Leistungen muss von mindestens zwei Professoren des Fachbereichs beantragt werden. Der Vorschlag wird vom Promotionsausschuss entgegengenommen und durch eine von ihm benannte Kommission geprüft. Auf der Grundlage des Votums der Kommission entscheidet der Fachbereichsrat über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Professoren.

## **§20**

### **Übergangsregelung**

- (1) Promovenden, die nachweisen, dass sie ihre Dissertation vordem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, werden nach den Vorschriften der bisher gültigen Promotionsordnungen des Fachbereichs 3 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2 Jahrgang 8 vom 24.1.1979 und Nr. 3 Jahrgang 8 vom 25.1.1979) promoviert, wenn sie den Nachweis innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung erbringen. Der Nachweis wird durch die Vorlage der entsprechenden Teile der Dissertation oder durch eine gemeinsame Erklärung des Promovenden und des Betreuers der Dissertation geführt.
- (2) Wiederholungsprüfungen werden nach der Ordnung abgelegt, nach der die erste Prüfung durchgeführt wurde.

**Achtung:** Hierbei handelt es sich nicht um die offiziellen Veröffentlichungen, sondern um eine mit allen Änderungen versehene Textversion, die jedoch vom Inhalt her (nicht vom Aufbau) mit den offiziellen Veröffentlichungen identisch ist.

**Bitte fragen Sie vor Einreichung Ihrer Promotionsunterlagen  
noch einmal nach der aktuellsten Version der Promotionsordnung!**

gez. Ackermann, Dekanat FB G

## **§21**

### **Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen vom 24.1. 1979 und 25.1. 1979 unbeschadet der Regelung in § 20 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften vom 13.5.1986 und des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 9.7.1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1986 - I B 2-8101/130.

Wuppertal, den 30. Juli 1986

Der Rektor  
Häußling

Die offiziellen Veröffentlichungen wurden herausgegeben in:

1. Promotionsordnung: Amtliche Mitteilung Nr. 42/1986
2. Satzung zur Änderung: Amtliche Mitteilung Nr. 41/1989
3. Zweite Satzung zur Änderung: Amtliche Mitteilung Nr. 32/2002